

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 32/0005/WP18-1
Federführende Dienststelle: FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 04.04.2022
		Verfasser/in: FB 32
Spielhallen - Erlaubnisgenehmigung nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.04.2022	Kinder- und Jugendausschuss	Kenntnisnahme
28.04.2022	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

In der Ratssitzung vom 30.03.2022 wurde interfraktionell die Bitte geäußert, die nun für Spielhallen zu erteilenden Erlaubnisse nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 hinsichtlich der kinder- und jugendschutzrechtlichen Bestimmungen darzulegen.

Derzeit werden in Aachen an den folgenden 20 Standorten noch insgesamt 27 Spielhallen betrieben:

Adalbertsteinweg 37
Adalbertsteinweg 156
Adalbertsteinweg 245
Borngasse 3
Großkölstraße 53 (2 Spielhallen)
Hein-Janssen-Str. 2
Heinrichsallee 2
Jakobstraße 122/124
Jülicher Straße 138
Kaiserplatz 1
Löhergraben 29
Mefferdatisstraße 8
Peterstraße 32/32 (3 Spielhallen)
Peterstraße 44
Peterstraße 50/52 (3 Spielhallen)
Peterstraße 56
Peterstraße 70 (3 Spielhallen)
Schumacherstraße 19/21
Von-Coels- Straße 46
Zeppelinstraße 58a

wobei die beiden letztgenannten im beigefügten Plan nicht aufgeführt wurden, da sie außerhalb des Innenstadtgebietes liegen.

Für sämtliche Bestandsspielhallen wurde ein Antrag auf Erteilung der glücksspielrechtlich erforderlichen Erlaubnis ab dem 01.07.2021 gestellt. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist die Erlaubnis zu erteilen und auf eine Dauer von längstens sieben Jahre zu befristen. Aufgrund der gesetzlich festgelegten Übergangsregelung gelten durch die Antragsstellung alle seinerzeit bis zum 30.06.2021 befristeten Erlaubnisse bis zur Entscheidung über die nunmehr eingereichten Anträge, längstens jedoch bis zum 30.06.2022, fort.

Die Spielhalle soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 AG GlüStV NRW nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand von 350 Metern zu Grunde gelegt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die allermeisten Spielhallenstandorte sich im Innenstadtbereich befinden, kann davon ausgegangen werden, dass nahezu jede Spielhalle von der genannten Abstandsproblematik betroffen ist.

Hierzu bestimmt jedoch § 18 Abs. 1 AG GlüStV NRW, dass diese Abstandsregelung nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Spielhallen gilt, für die eine Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung erteilt worden ist. Diesem Bestandsschutz unterliegen sämtliche oben genannten Spielhallen in Aachen, so dass der Verwaltung diesbezüglich kein Ermessensspielraum eingeräumt ist. Unter der Voraussetzung, dass alle übrigen Anforderungen erfüllt werden, besteht somit für die Antragssteller*innen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle.

Im Verhältnis der beiden Spielhallenstandorte Löhergraben 29 und Jakobstraße 122/124 besteht neben der vorgenannten Abstandsproblematik auch untereinander eine derartige Problematik. Nach § 16 Abs. 3 und 4 AG GlüStV 2021 soll ein Mindestabstand von 350 Metern bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Mindestabstand vom 100 Metern zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten werden. Da der Mindestabstand zwischen den beiden Standorten lediglich 73 Meter beträgt, ist hier ein Auswahlverfahren durchzuführen. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes wird als ein Entscheidungskriterium die Abstandsregelung zu Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen im Rahmen dieser von der Verwaltung noch durchzuführenden Auswahlentscheidung selbstverständlich mit einbezogen.

Anlage/n:

- Plan Spielhallenstandorte

